

Basel und die vier ennetbirgischen Vogteien : ein Beitrag zur Geschichte des eidgenössischen Defensionals von 1668

Autor(en): **Sutter, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **57 (1958)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basel und die vier ennetbirgischen Vogteien

Ein Beitrag zur Geschichte des eidgenössischen Defensionals
von 1668

von

Hans Sutter

Jede Änderung der Taktik und Strategie bei den Armeen fremder Mächte bedingte damals wie heute eine Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen zur Verteidigung der Grenzen des eigenen Landes. Diese Umstellung hinkt zwangsläufig immer hintennach. Je sprunghafter die Entwicklung ist, desto rascher folgt im allgemeinen die Anpassung. Bei altgewohnten Verhältnissen dagegen stößt man meist auf ein zähes Beharrungsvermögen, das sich nur mühsam überwinden läßt. Neuerungen können auch vielfach um so leichter eingeführt werden, je straffer die Regierungsgewalt zentralisiert ist, dagegen um so schwieriger, je mehr Stimmen berücksichtigt werden müssen. Wenn man sich dazu noch vergegenwärtigt, wie stark die konfessionellen Spannungen die Politik in den letzten 250 Jahren der Alten Eidgenossenschaft beeinflußt haben, mag man einigermaßen verstehen, daß die Eidgenossen erst in den letzten Monaten des Dreißigjährigen Krieges sich auf eine gemeineidgenössische Wehrordnung, das Defensional von Wil, einigen konnten. Nachdem der Weg einmal gebahnt war, führten die spätern Verhandlungen viel eher zum Ziel. Als 1652 lothringisch-brandenburgische Truppen die Stadt, die Landschaft und das Bistum Basel sowie Solothurn bedrohten, war so rasch ein «kleines Defensional» vereinbart, daß Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug höchst entrüstet gegen eine solche Überrumpelung protestierten. Die Revision des Defensionals von Wil im Jahre 1664 nahm wenig Zeit in Anspruch, weil die Türken, die Erzfeinde der Christenheit, das Abendland zu überfluten drohten. 1668 schließlich, als Ludwig XIV. der Eidgenossenschaft im Westen zunehmend gefährlich wurde, währten die Verhandlungen über das Defensional auch nur verhältnismäßig kurze Zeit.

Im Defensional von 1668, das freilich 1673 und später wiederholt erläutert und ergänzt wurde, war die endgültige Organisation der Verteidigung des eidgenössischen Territoriums geschaffen. Ob- schon Schwyz, Katholisch-Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Uri

und Obwalden sich endgültig oder bloß zeitweise davon lossagten, bewährte es sich bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft¹.

Neben den XIII Orten und den Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen sowie Biel hatten auch die gemeinen Herrschaften nördlich und südlich der Alpen ihren Beitrag an das Defensional zu leisten, während die III Bünde und Wallis wenigstens zur Teilnahme eingeladen waren. Damit war das Defensional, zum mindesten räumlich, eine gemeineidgenössische Institution im wahrsten Sinne des Wortes. Abgesehen vom praktischen Wert für die Verteidigung, den die Ausdehnung des Defensionals auf alle Orte in sich barg, ermöglichte der Einschluß sämtlicher Gebiete eine bessere Verteilung der Lasten. Dann schien es vor allem aber auch angemessen, daß die Untertanengebiete, wenn sie schon nicht ausziehen mußten, wenigstens die Kosten der regierenden Orte mittragen hülften. Solche Anträge tauchten nach dem Bauernkrieg von 1653 und auch später immer wieder auf². Bei der geringen Zahlungsfreudigkeit in den Orten ist es begreiflich, daß nach Möglichkeiten gesucht wurde, die Lasten, die die Landesverteidigung mit sich brachte, auf weitere Kreise zu verteilen oder sie sogar abzuwälzen. Nicht viel größer war jedoch die Bereitschaft, die Kosten abzunehmen und die durch das Defensional überbundenen Pflichten zu erfüllen, in den gemeinen Herrschaften. So behaupteten 1668 die Sarganser und Rheintaler, zum Auszug nicht verpflichtet zu sein, und beschwerten sich durch die Landvögte bei der Tagsatzung über die ihnen auferlegten Kontingente³. Während Sargans bereits nach dem Defensional von 1647 für jeden der drei Auszüge 300 Mann zu stellen hatte, war die Verpflichtung zu einem Aufgebot von je 200 Mann für das Rheintal neu. Denn im Abschied von Wil und bei der Revision von 1664 war weder ihm, noch dem Thurgau, noch der Grafschaft Baden ein

¹ Dieser Beitrag bildet das 21. Kapitel der im Mai 1954 der h. philosophisch-historischen Fakultät der Universität Basel eingereichten Dissertation. Der Hauptteil dieser unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. E. Bonjour entstandenen Arbeit ist 1958 in Basel als 68. Band der Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft erschienen unter dem Titel: «Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (1647 und 1668)». Für die Quellen und Literatur wird auf die darin enthaltenen Zusammenstellungen verwiesen.

² EA VI 1, 2, p. 1143, Art. 115.116 (Abschied der J[ahrrechnungs-]T[agsatzung] zu Baden, 10. Aug. 1653. – Ibid. Art. 117 (Abschied der Konferenz der die deutschen Vogteien regierenden Orte zu Zug, 20.–24. Okt. 1653).

³ EA VI 1, 2, p. 1283, Art. 199 (Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 18. März 1668). – Über frühere Verpflichtungen zur Bewaffnung der Untertanen in den ennetbirgischen Vogteien cf. A. Heusler, Zur Entstehung des eidgenössischen Defensionals (Basel 1855), p. 16 (1582).

Kontingent in der Mannschaftsskala zugeordnet worden. Thurgau und Rheintal hatten 1647 unter der Leitung der Eidgenossen die eigenen Grenzen zu schützen. Diese Aufgabe wurde ihnen ebenso wie den Leuten aus dem Freiamt und der Grafschaft Baden auch später wiederholt übertragen.

Wenn die nachfolgenden Ausführungen sich ausschließlich auf die Verhandlungen über den Beitrag der vier ennetbirgischen Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Vallemaggia beschränken und die gemeinen deutschen Herrschaften nur gelegentlich berücksichtigt werden, so liegt der Grund darin, daß Basel allein in jenen vier Vogteien als regierendes Ort ein Mitspracherecht besaß.

Im Defensional von Wil aus dem Jahre 1647 waren Lugano zur Stellung von 300, Locarno von 200, Mendrisio und Vallemaggia von je 150 Mann für jeden Auszug verpflichtet worden. Munition oder Geschütze zu liefern, konnte ihnen nicht überbunden werden, da es ihnen als Untertanengebieten daran gebrach. Über diese Mannschftsverteilung beschwerte sich die Landvogtei Mendrisio⁴. Sie wurde teilweise befriedigt, indem die Tagsatzung das Kontingent für den ersten Auszug zwar auf 150 Mann beließ, diejenigen für den zweiten und dritten Auszug aber auf je 100 Mann reduzierte⁵.

Bei der Revision vom Jahre 1664 wurde die Landvogtei Lugano mit 100 Mann mehr belastet zu gleichen Gunsten von Mendrisio und Vallemaggia. Diese Zuteilung wurde bei der Erneuerung des Defensionals im Jahre 1668 unverändert übernommen. Statt Mannschaft abzuordnen, wünschten die ennetbirgischen Vogteien jetzt aber einen Geldbeitrag zu leisten. Die Landvögte und Oberst Karl Konrad von Beroldingen, Landschreiber von Lugano und Landeshauptmann, wurden von den regierenden Orten beauftragt, mit den Landschaften zu unterhandeln, ob sie gewillt wären, eine Summe von 12 000 Kronen zu entrichten⁶. Lugano, Locarno und Mendrisio anboten sich zu einem Betrag von 10 000 Kronen für jeden Auszug. Die Tagsatzung gab sich damit zufrieden⁷. Sie war dagegen nicht einverstanden mit dem Vorschlag von Vallemaggia, das

⁴ Eidg. E 84 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 20. Febr. 1647.

⁵ Ibid.

⁶ EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 142 (Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 18. März 1668). – Beroldingen, Carl Conrad: 1638 Landschreiber und Landeshauptmann in Lugano, 1664 Gesandter der katholischen Orte zu König Karl II. von Spanien, 1684 Oberst in spanischen Diensten, 1691 in den Freiherrenstand erhoben, † 1706; Leu, Lexicon 3, p. 290. Th. von Liebenau, Die Familie von Beroldingen (Adler 1893), pp. 38 s. 48 (Taf. IX).

⁷ EA VI 1, p. 752 und EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 143 (Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 29. Mai 1668).

seine Mannschaft auf Kosten der Obrigkeiten abzuschicken geneigt war, und bedeutete ihm, daß es für den Unterhalt seiner Truppen selbst aufkommen müsse⁸.

Die XII regierenden Orte zogen eine Barentschädigung schließlich auch vor, da «seiner ursach und erhabligkeit wegen» sie sich der ennetbirgischen Untertanen im Ernstfall «zum allgemeinen Defensionalwerckh unsers geliebten Vatterlandts gar schwerlich oder doch zue keinem großen vorthell bedienen» könnten. Diese Überlegung war zweifellos richtig, wenn man bedenkt, welch weiten und bei Winterszeit beschwerlichen Weg die Kontingente hätten zurücklegen müssen, bis sie von jenseits des Gotthards auf der Landschaft oder in der Stadt Basel angelangt wären. Die regierenden Orte befahlen deshalb den Landvögten von der gemeineidgenössischen Tagsatzung aus, die sie im Januar 1673 in Solothurn abhielten, die anbotenen 10 000 Silberkronen von den vier Vogteien für den ersten Auszug auf drei Monate nach althergebrachtem Schlüssel zu beziehen⁹. Sie sollten aber mit dem Einzug keine weitem Unkosten verursachen, ihm fleißig obliegen und berichten, sobald die ganze Summe beisammen sei, damit die Obrigkeit über die Aufbewahrung des Geldes befinden könne. Als ihnen jedoch das Messer an die Kehle gesetzt wurde, zeigten die vier Herrschaften keine große Lust mehr für diese Lösung. Bereits an der nächsten Zusammenkunft im April befaßten sich die Vertreter der Obrigkeiten in Baden mit der «underthänigen» Bitte, sie möchten die Vogteien «in Consideration ihrer Armuth undt sonst großen geltmangels des gelts entladen undt es bey der Ihren erstens ufferlegten Mannschaft verbleiben» lassen¹⁰. Da die Gesandten nicht instruiert waren und die Vogteien ja selbst eine Barentschädigung anboten hatten, vertagten sie den Entscheid «bis zue begebender Coniunctur» und bis sich auch Landeshauptmann Beroldingen dazu geäußert habe. Sie nahmen das Begehren immerhin ad deliberandum in den Abschied.

Die Klagen über allzu große Belastung, über die Schwierigkeit,

⁸ Ibid. – Ein ähnliches Schreiben von Lugano, die regierenden Orte möchten bei einem Auszug die Kosten für die der Landschaft auferlegte Mannschaft übernehmen, wurde einige Jahre später als frech und unanständig taxiert. EA VI 1, 2, p. 1379, Art. 151 (Abschied der Konferenz der V Orte zu Luzern, 14.–15. Dez. 1676).

⁹ Eidg. E 107 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn, 18.–20. Jan. 1673 und Beilage A: Schreiben der XII Orte an die vier ennetbirgischen Vogteien, von Solothurn, 10./20. Jan. 1673. – EA VI 1, p. 868 und EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 144.

¹⁰ Eidg. E 107 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 16.–25. April 1673; EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 145.

die für die Kontingente erforderliche Anzahl geeigneter Leute aufzutreiben oder statt deren die vereinbarte Ablösungssumme zusammenzubringen, bildeten in der Folge den Hauptgegenstand der Verhandlungen über das Defensional mit den vier Vogteien. Denn die Diskussion verstummte nicht so bald, weil die regierenden Orte den Forderungen nicht nachgaben und die an der Nordgrenze auf Jahre hin mehr oder minder drohende Gefahr wiederholt ein Zurückgreifen auf das Defensional nötig machte.

Als im September 1673 das Defensional erläutert wurde, schickte die Tagsatzung auch Befehl in die gemeinen «deutschen und welt-schen Vogteyen», damit sie die ihnen auferlegten Auszüge bewaffnet, mit Pulver, Blei und dem nötigen Proviant versehen zum sofortigen Abmarsch auf jede Mahnung hin gerüstet hielten¹¹. Die vier Landvögte jenseits des Gotthards drängten bei den Regenten der ihnen unterstellten Landschaften auf sofortigen Vollzug dieses obrigkeitlichen Erlasses¹². Diese Regenten, eine auf Grund bestehender Satzungen zur Vertretung der einheimischen Interessen gegenüber den Landvögten und der Obrigkeit aus den Untertanen gewählte Behörde aller vier Vogteien, hielten daraufhin wie gewohnt in Bironico, wo sich einst jeweils auch die Gesandten der XII Orte trafen, bevor sie gemeinsam in Lugano einzogen, eine Konferenz ab, um sich über diesen Befehl zu unterreden¹³. Landeshauptmann Beroldingen lud zu dieser Zusammenkunft auch die Landvögte ein. Er gedachte dabei, ihnen die Auffassung der regierenden Orte, die auf einen Geldbeitrag, den sie «auß unterschied-

¹¹ Eidg. E 107 Abscheidts Extract deß gehaltenen Tags zue Baden im Ergeuw, angefangen uff Montag den 18. 7bris Ao. 1673, 14. (Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 18.–21. Sept. 1673; EA VI 1, pp. 890 ss.).

¹² Über die Organisation der Verwaltung dieser vier ennetbirgischen Vogteien cf. Stefano Franscini, *Der Kanton Tessin* (St. Gallen und Bern 1835), pp. 20–32; Giulio Rossi, Eligio Pometta, Max Grütter, *Geschichte des Kantons Tessin* (Bern 1944), pp. 98 ss. und 118 ss. – Das Syndikat von Mendrisio fand nicht dort selbst, wie Rossi-Pometta-Grütter p. 99 erwähnen, sondern in dieser Zeit üblicherweise in Lugano statt, wie sich aus Leu, *Lexicon* 13, p. 47, der Amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede (EA) und der vorliegenden Darstellung (p. 86) ergibt. – Über die übrigen Vogteien cf. Leu, *Lexicon* 12, pp. 177 ss., s.v. Locarno, pp. 354 ss., s.v. Lugano, pp. 434 ss., s.v. Val oder Valle Maggia. – Einen anschaulichen Bericht über die Aufgaben eines Landvogtes vermittelt Ernst Walder, *Reiseberichte von Rudolf Simler, 1. Ein Zürcher Landvogt in Lugano (1658–1660)* (Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1929, Zürich 1928), pp. 93 ss.

¹³ Eidg. E 107 C[arl] C[onrad] von Beroldingen, Landschreiber und Landeshauptmann von Lugano (Lauis), an Basel, 15./25. Okt. 1673. – Cf. auch Leu, *Lexicon* 17, pp. 145 s., s.v. Sindicat. – Bironico: Leu, *Lexicon* 4, p. 91.

lichen respecten... vil dienstlicher als das volckh» erachteten, hinzielten, näher zu erläutern, oder aber, wenn die Vogteien für die einst von ihnen selbst vorgeschlagene Lösung nicht mehr zu haben wären, ihnen anzuzeigen, wie stark jeder Auszug und welches die Ausrüstung sein müsse. Die Landvögte bemühten sich, ihre Untertanen zur Beobachtung des obrigkeitlichen Befehls zu bewegen. Sie wurden dabei vom Landeshauptmann kräftig sekundiert. Die Vogteien zeigten sich sehr dienstbereit und versprachen, im Ernstfall mit aller Mannschaft unverzüglich nach äußerstem Vermögen auszurücken. Der Vorschlag, statt der Truppen den 1668 vereinbarten Betrag zu entrichten, stieß dagegen bei den wenigsten Regenten auf Gegenliebe.

Trotz der allgemeinen Bereitschaft stellten sich auch der Aufstellung der Auszüge «hauptsechlich zwo difficulteten, denen dißmahlen nit abzuehelffen ware», in den Weg¹⁴. Erstens hätte sich ein großer Ausfall an Mannschaft ergeben, wenn die Abteilung sofort vorgenommen worden wäre; denn «das beste unndt meiste volckh» ging zu jenem Zeitpunkt noch außer Landes der Arbeit nach¹⁵. Dann aber beschwerten sich überdies alle vier Landschaften über die Stärke der ihnen zugemuteten Kontingente. Sie erinnerten sich, daß Lugano laut dem Defensional von 1647 statt der jetzigen 400 Mann nur 300 stellen müssen. Locarno behauptete, nur einen Drittel, Mendrisio und Vallemaggia sogar nur einen Sechstel der auf Lugano entfallenden Auflage leisten zu müssen. Alle drei beriefen sich dafür auf eine alte Abteilung. Wenn nun Lugano bloß 300 Mann für jeden Auszug hätte stellen müssen, so hätte der Anteil von Locarno 100, derjenige von Mendrisio und Vallemaggia nur je 50 Mann betragen, während das Defensional von 1668 von allen drei Vogteien gerade die doppelte Zahl verlangte. Diese beiden Schwierigkeiten, und besonders die zweite, waren so groß, «daß solche alhie nit zue superieren». Landeshauptmann Beroldingen war festen Glaubens, daß die Landschaften eine neue Versammlung in Bironico abhalten und eine Gesandtschaft in die regierenden Orte schicken würden, falls die Auszüge bereitgestellt werden sollten, bevor die Not offenbar wäre. Um diese großen, unnötigen und der Obrigkeit aus einer solchen Deputation erwachsenden «undienstlichen» Kosten zu ersparen, hielt sich der Landeshauptmann für verpflichtet, «gehorsamb- und gantz unmaßgeblich» in der

¹⁴ Eidg. E 107 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn, 18.–20. Jan. 1673 und Beilage A: Schreiben der XII regierenden Orte an die vier ennetbirgischen Vogteien, von Solothurn, 10./20. Jan. 1673.

¹⁵ Rossi-Pometta-Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, pp. 118 s. – Industrie fehlte in den vier ennetbirgischen Vogteien, *ibid.*, p. 130.

Herren und Obern «hochweyse Consideration zue stellen», ob es nicht angebracht und ihnen auch «vil erspryeßlicher were», mit der Aufstellung der Kontingente zuzuwarten, bis die Leute wieder in ihre Heimat zurückgekehrt seien, sofern die Gefahr nicht das Gegenteil erheische. Diese Auslandsgänger kamen meistens zur Weihnachtszeit heim und zogen dann jeweils um Mitte März wieder weg. Wenn die Bereitstellung der Auszüge nach der Rückkunft dieser Leute noch erforderlich wäre, könnten wirklich die tauglichsten Männer eingereiht werden. Falls aber die Obrigkeiten noch immer auf die Entrichtung einer Geldsumme hintendierten, so bestand die Hoffnung, daß sich die Vogteien dann auch dazu verstehen würden, da «die männer, so gewohnt in die frembde zueziehen», sich sicher für diese Lösung einsetzten, damit sie nicht durch die Dienstpflicht zurückgehalten würden, sondern ungehindert ihrem Erwerb nachgehen könnten¹⁶. Schließlich stellte Beroldingen auch in Erwägung, ob das Kontingent von Lugano nicht auf 300 Mann und diejenigen der übrigen drei Landschaften nicht auf die der alten Abteilung entsprechende Stärke reduziert werden könnten. So ginge gewiß «alles mit guetem willen» zu; es würden unnötige Kosten vermieden, die Untertanen aber nur um so mehr verpflichtet.

Zürich erteilte als Vorort dem Landeshauptmann in Lugano die Weisung, mit der Aufstellung der Auszüge zuzuwarten, bis die ihrem Verdienst im Auslande nachgehende Mannschaft heimgekehrt sei, inzwischen aber Bewaffung und Munition für sie sicherzustellen¹⁷. Die Aussichten auf eine Reduktion der «schon vor 5 Jahren und erst jüngst widerumb zu Baden wohlbedächtlich verabschiedeten und hochobrigkeitlich ratificirten Volckerforderung zu dem dreyfachen auszug» dagegen schätzte Zürich gering ein. Denn bei Feindsgefahr nördlich der Alpen müßten die Untertanen in den deutschen Herrschaften nicht nur ihre eigenen Grenzen bewachen, sondern auch ausziehen und «zu andern nothwendigkeiten gantz und sambtlich gespannen stehen»; die Hilfe der ennetbirgischen Vogteien hingegen würde sich auf die Abschickung der beanstandeten Kontingente beschränken. Wenn anderseits sie angegriffen würden, kämen ihnen die Eidgenossen «mit aller macht» über den Gotthard zu Hilfe. Die regierenden Orte waren nach wie

¹⁶ Über die Aufgeschlossenheit der Tessiner cf. Rossi-Pometta-Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, p. 121.

¹⁷ Eidg. E 107 Zürich an Carl Conrad von Beroldingen, Landschreiber und Landeshauptmann in Lugano, 22. Okt./1. Nov. 1673. – EA VI 1, p. 906 k. und EA VI, 1, 2, p. 1378, Art. 146 (Abschied der Konferenz der evangelischen Orte zu Aarau, 4./14.–8./18. Febr. 1674).

vor geneigt, mit den Vogteien zu verhandeln, wenn sie lieber eine angemessene Entschädigung bezahlen statt Mannschaft schicken wollten. Falls aber doch die Aufstellung der drei Auszüge in Frage käme, sollte nach Zürichs Auffassung darauf gesehen werden, daß besonders Leute, «welche der Ingenieurs- und Buwkünsten erfahren und sich uff die Artillerie und geschoos wohl verstanden», eingeteilt würden¹⁸.

Basel stellte sich ganz hinter Zürichs Auffassung; es hatte an der Antwort an Landeshauptmann Beroldingen nichts zu tadeln und nichts beizufügen. Es ließ es in der Instruktion zur gemeineidgenössischen Tagsatzung vom Februar 1674 bei der Ablehnung der Begehren bewenden¹⁹. Bereits lag eine neue, von den Räten und Regenten der ennetbirgischen Vogteien eingereichte Bittschrift vor, in der sie sich sowohl über die starke Belastung mit Mannschaft als auch über die durch den Unterhalt dieser Truppen erwachsenden Kosten beklagten. Sie ersuchten um Herabsetzung der Mannschaftsquoten auf die bekannten, von ihnen selbst vorgeschlagenen Zahlen und, in Anbetracht der Armut der vier Landschaften, um Übernahme der Unterhaltskosten durch die regierenden Orte. Sie fanden jedoch kein gnädiges Gehör. Die Gesandten hielten am Defensional und den in den Abschieden dieser Vogteien halber festgelegten Bestimmungen fest, nahmen das Begehren allerdings ad referendum in den Abschied²⁰. Basel sah sich nicht veranlaßt, seine negative Haltung zu ändern²¹.

Die geplagten Luganesen dagegen unternahmen einen neuen Versuch zu ihrem Ziele zu kommen, indem sie in der Person des Obersten Giovanni Pietro Neuroni einen gewiegten Unterhändler an die Jahrrechnungstagsatzung nach Baden schickten²². In ihrer Petition ersuchten sie nochmals um gnädige Herabsetzung ihres

¹⁸ Über die Beschäftigung cf. Rossi-Pometta-Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, pp. 118 s.

¹⁹ H. Obrist C. C. von Beroldingen, Landeshauptmann und Landtschreiber zu Lowis, 5./15. Nov. 1673, StAB Missiven A 131. – Eidg. E 108 Instruktion für die gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden, 25. Febr. 1674, d. d. 14./24. Febr. 1674.

²⁰ Eidg. E 108 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 25. Febr. 1674 (die XII ennetgebirgs regierenden Orte); EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 147.

²¹ Eidg. E 108 Instruktion für die gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden, 28. März 1674, d. d. 14./24. März 1674.

²² Rossi-Pometta-Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, p. 121: Neuroni, Wortführer bei den Rivendicazioni von 1643. – Victor Cérésolle, La République de Venise et les Suisses (Venise 1890), p. 183: J. P. Neuroni, Oberst in venetianischen Diensten als Unterhändler 1673; cf. *ibid.* p. 253, s.v. Neuroni, colonel.

Kontingentes «mit darstellung villerhandt Considerationen, daß die Landschaft armb und daß zue gwüßen, sonderlich Sommers Zeithen der mehrere theil Landleuth nit bey Hauß, sonder in andere Landt der arbeith nachreisen, mit mehrerem»²³. Mit Rücksicht darauf, daß das Defensional von sämtlichen Orten gutgeheißen und bestätigt worden war, durften die regierenden Orte von sich aus nichts ändern. Sie antworteten Lugano, daß eine Reduktion kaum in Frage komme. Wenn es eine Änderung wünsche, müsse das Begehren vor der gesamten Tagsatzung angebracht werden. Die Ursache des nochmaligen Vorstoßes der Landschaft Lugano sahen die Vertreter der hohen Obrigkeit darin, daß einige Orte der Vogtei Locarno Zugeständnisse gemacht hatten. Die Gesandten beschloßen deshalb ad ratificandum, daß in Zukunft, «weilen das Defensionalwesen eine Hauptsach für das Vatterlandt», über solche Änderungsanträge, kämen sie nun von einigen Orten oder von den Untertanen direkt, kein Ort von sich aus entscheiden solle, bevor die am Defensional beteiligten Stände sich über die Antwort geeinigt hätten, und daß auch die Landschaft Locarno sich nach dem Beschluß der gesamten Tagsatzung zu richten habe²⁴.

An der ennetbirgischen Jahrrechnungstagsatzung in Lugano war außer Zürich, welches das Anliegen der Landschaft wieder vorbrachte, keiner der Gesandten instruiert, daß er zur nachgesuchten Reduktion hätte Stellung nehmen können²⁵. Sie nahmen das Gesuch ad referendum, damit die Obrigkeiten nach ihrem Gutbefinden entweder den Nachlaß gewähren oder aber an der festgelegten Skala festhalten könnten. Man hätte erwarten dürfen, das Begehren würde an die gemeineidgenössische Tagsatzung gewiesen, nachdem doch die Gesandten kurz zuvor übereingekommen waren, daß nicht bloß die regierenden Orte, sondern die gesamte Eidgenossenschaft über eine Revision des Defensionals zu befinden habe.

Zum Zusatz nach Basel im Frühjahr 1674 waren die ennetbirgischen Vogteien nicht gemahnt worden²⁶. An ihrer Zusammen-

²³ Eidg. E 108 Abschied der JT zu Baden, 1. Juli 1674 (19. 12 ennetgebirgs reg. Ort); EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 148 und p. 1424, Art. 224.

²⁴ Stefano Franscini, *Der Kanton Tessin*, pp. 25 s.

²⁵ Eidg. E 108 Abschied der JT von Lugano (Lauwis), 10. Aug. 1674.

²⁶ Nach dem Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 18.–21. Sept. 1673, hatten die gemeinen deutschen und die vier ennetbirgischen Vogteien für einen sogenannten «Zusatz» laut der Skala keine Truppen zu stellen. Eidg. E 107; EA VI 1, p. 890. Nach Art. 14 des Abscheidts-Extracts vom 10./20. Sept. 1673 waren sie jedoch verpflichtet, die ihnen auferlegten Kontingente nach den Bestimmungen des Defensionals ausgerüstet in Bereitschaft zu halten.

kunft in Brunnen fanden aber die drei alten Orte, daß auch diese Untertanengebiete einen Beitrag an die ergangenen Kosten leisten könnten und daß für weitere Fälle eine Ordnung aufgestellt werden sollte, welchen Anteil die gemeinsamen Vogteien zu übernehmen hätten, damit die regierenden Orte die Last nicht allein tragen müßten²⁷. Sie waren es wohl auch gewesen, die an der Jahrrechnungstagsatzung den Antrag auf proportionale Verteilung der Kosten unter Einbeziehung der Untertanengebiete gestellt hatten²⁸. Ein Jahr später beschlossen die Gesandten, nachdem die Frage, «ob nit, wan etwan aus den HauptOrthen von geringer anzahl auß- und zuezug beschechen soltendt, wie zum exempel vor einem Jahr nach Basel beschechen, darbey die gemeine Herrschafften keine beschwerdt gehabt, soliche oberkeitliche kösten auff Teütsch: und weltsche Vogteyen, weliche von angrentzenden unrhuowen wegen für sich selbstnen keine wachten noch kösten hätten, von den Orthen, so sie zu beherrschen, verlegt werden soltendt», nochmals vorgebracht worden war, auf Gutheißnen der Obrigkeiten einer im Verhältnis zu den Mannschaftskontingenten entsprechenden Verteilung zuzustimmen²⁹.

Dieser Beschluß schuf zu den alten nur noch neue Beschwerden. Die vier Landschaften jenseits des Gotthards fügten sich höchst unwillig. Ihr altes Begehren war noch immer nicht erfüllt worden. Basel machte auch keineswegs Miene dazu. In der Instruktion für die Jahrrechnungstagsatzung von 1675 enthielt es sich zwar einer eigenen Stellungnahme zu dem Gesuch. Es beauftragte seine Gesandten, sich nach den Meinungen ihrer Kollegen, besonders derjenigen von Zürich und Bern, zu richten³⁰. Nachdem die Tagsatzung gleich zu Beginn bei der üblichen Umfrage beschlossen hatte, am Defensional unverändert festzuhalten, war über den Revisionsantrag von Lugano das Urteil gesprochen³¹. Wenn die Untertanen aus der Landschaft Lugano an der ennetbirgischen Konferenz ihre Bitte wieder vorbringen würden, sollte der Abgeordnete Basels sie an die gemeineidgenössische Tagsatzung weisen,

²⁷ EA VI 1, p. 928 und VI 1, 2, p. 1144, Art. 136 (Abschied der Konferenz der drei alten Orte zu Brunnen, 27. Juni 1674).

²⁸ EA VI 1, 2, p. 1144, Art. 137 (Abschied der JT zu Baden, 1. Juli 1674). – Im gleichen Abschied Nr. 593 (EA VI 1, p. 933) verweist der Herausgeber jedoch nur auf die gemeinen deutschen Vogteien.

²⁹ Eidg. E 109 Abschied der JT zu Baden, 30. Juni 1675.

³⁰ Eidg. E 109 Ratschlag für eine Instruktion zur JT zu Baden, 30. Juni 1675, d. d. 12./22. Juni 1675.

³¹ Eidg. E 109 Abschied der JT zu Baden, 30. Juni 1675.

weil das Defensional von dieser Instanz in Baden beraten und beschlossen worden sei³². 1676 instruierte Basel gleich³³.

Die Abgeordneten der regierenden Orte teilten den Beschluß der Jahrrechnungstagsatzung von 1675, laut welchem die gemeinen Herrschaften ebenfalls einen Beitrag an die Zuzugskosten nach Basel leisten mußten, den Vogteien an den Syndikaten mit. Die Vertreter von Locarno erklärten auf die Ermahnung zur Beitragsleistung hin, daß sie zuerst sehen möchten, wie Lugano, das in allen Dingen den Vortritt habe und auch zu mehr verpflichtet sei, sich dazu stelle. Wenn dieses zustimme, werde Locarno sein «quatum» auch bezahlen; falls hingegen Lugano seines Anteils entoben würde, wäre es nicht gerecht, wenn die andern Vogteien zahlen müßten³⁴. Basel äußerte sich zu dieser Angelegenheit nicht. Es überließ es den übrigen Orten, die Beiträge an die für den Zusatz in seine Stadt ergangenen Kosten einzufordern³⁵. Dies war jedoch keine so einfache Aufgabe; denn Lugano, nach dem sich Locarno richten wollte, wünschte und hoffte auch, von dieser Forderung befreit zu werden. Es hatte wie Mendrisio und Balerna seiner Zeit seine Mannschaft zum Abmarsch nach Basel bereitgehalten, 400 neue Musketen mit Zubehör für diesen Auszug angeschafft. Die Landsleute, die gewöhnlich auswärts zu ziehen pflegten, waren zu ihrem großen Nachteil zu Hause geblieben³⁶. Mit dem Hinweis auf seine Bereitschaft zum Auszug, vor allem aber auf die Armut und auf die seit zwei Jahren wegen der Teuerung herrschende Hungersnot, glaubte Lugano seine Bitte genügend begründet zu haben.

Die Gesandten waren indessen der Ansicht, daß sich die Vogteien wegen des bescheidenen Kontingentes nicht zu beschweren hätten. Denn die gemeinen deutschen Herrschaften hätten ungleich höhere Leistungen zu erbringen mit ihren beständigen Wachen,

³² Eidg. E 109 Instruktion zur ennetbirgischen JT zu Lauwis (Lugano), 10. Aug. 1675.

³³ Eidg. E 109 Instruktion für die ennetbirgische JT zu Lauwis (Lugano), 10. Aug. 1676.

³⁴ Eidg. E 109 Abschied der JT zu Locarno (Luggarus), Aug. 1675. – Eidg. Herrschaften J 2 Abscheid gehaltener Jahrrechnung zu Luggarus Ao. 1675. – EA VI 1, 2, p. 1378, Art. 149.

³⁵ Eidg. E 109 Instruktion zur JT von Locarno (Luggarus), Aug. 1676: «Ingleichem soll unser Ehrengesandter mit Stillschweigen vorbegehen lassen, wan laut ferndrigen Abscheidts von der Landschaft Luggarus ihr contingent an die nacher Basel ergangenen Zusatzkosten begert wurde, und solches zu urgiren übrigen orthen lediglich ubelassen.»

³⁶ Eidg. E 109 Abschied der JT zu Lugano (Lauwis), 10. Aug. 1676; EA VI 1, 2, pp. 1378 s., Art. 150.

«zue geschweygen derjenigen ungelegenheiten, gefahren, kösten undt beständigen mühewaltung, so die Oberkheiten selbst beständig haben», die doch alle den gemeinen Herrschaften dies- und jenseits der Alpen zugute kämen. Zu dem Einwand, daß sie ja ihre Truppen marschbereit gehalten und auf Verlangen hin auch abgeschickt hätten, bemerkten die Vertreter der Obrigkeit, daß freilich einige Orte zu Zeiten die Hilfe mit Mannschaft einer Geldsumme vorgezogen hätten. Es stehe aber der Landesobrigkeit frei, «in kriegssachen nach ihrem belieben unndt nach beschaffenheit der Zeit unndt erfordernder Noth» zu disponieren und Entschlüsse zu fassen. So habe der Kriegsrat kürzlich die Bestimmungen des Defensionals über den Zuzug dahin abgeändert, daß jeweils die nächstgelegenen Orte dem bedrohten Bundesglied mit ihrer ganzen Macht zu Hilfe ziehen sollten. Damit falle aber die Last zunächst und in den meisten Fällen überhaupt nur auf wenige Orte. Weil die ennetbirgischen Vogteien so weit entfernt seien, daß sie bei derartigen Zuzügen kaum je in Anspruch genommen werden könnten, sei es doch nur billig, wenn sie einen angemessenen finanziellen Beitrag leisteten. Da sich die Landschaften aber eben darüber beschwert hatten, nahmen die Gesandten die Klagen ad referendum entgegen.

Bald hernach wurden die ennetbirgischen Vogteien wirklich zum Zuzug nach Basel aufgeboten. Sie waren im November 1674 vom Kriegsrat mit den übrigen Orten und Zugewandten zur Bereithaltung ihrer Kontingente aufgefordert worden³⁷. Aber die Gefahr war damals nicht so groß, daß ein Zuzug erforderlich gewesen wäre. Als nun jedoch im Oktober 1676 die französischen Truppen unter dem Herzog von Montmorency-Luxembourg in unmittelbarer Nähe von Basel der kaiserlichen Armee unter Herzog Karl V. von Lothringen gegenüberstanden und, um einen Durchmarsch des Feindes zu verhindern, lieber gerade selbst auf Basler Boden gezogen wären, mahnte der in Baden versammelte Kriegsrat auch die gemeinen Herrschaften dies- und jenseits der Alpen zum Zuzug mit einem Viertel des ersten Auszugs³⁸. Gerade hier zeigte es sich nun, wie schwierig es war, der Hilfe der ennetbirgischen Truppen rechtzeitig teilhaftig zu werden. Als nach dem Bericht des zur Grenz-

³⁷ Eidg. E 108 Abschied der Konferenz der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Aarau, 31. Okt./10. Nov. 1674, Beilage C: Die Kriegsräte an die Landvögte in den gemeinen Herrschaften und ennetbirgischen Vogteien, s. d.

³⁸ Eidg. E 109 Abschied der Konferenz der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Baden und Aarau, 2./12.–23. Okt./2. Nov. 1676, ad 2./12. Okt.: «Ein glyche auffmanung deß vierdten Theils deß ersten uszugs ward auch in die gemeinen deutschen und weltschen Herrschaften außgesendt.»

visitation ausgeschickten Ausschusses der Kriegsrat in Aarau die Lage erneut überprüfte, ergab sich, daß Bern und Solothurn keines eidgenössischen Zusatzes bedurften und für die Bewachung Basels der zehnte Teil des ersten Auszuges genügte. Während die überzähligen Truppen noch für einige Zeit in Olten und Aarau in Reserve gehalten wurden, widerriefen die Kriegsräte die an die gemeinen Vogteien erlassene Mahnung und gestatteten ihnen, ihre Kontingente zurückzubeordern, falls diese schon unterwegs, oder sie zu Hause zu behalten, sofern sie noch nicht aufgebrochen seien. Sie sollten ihre Auszüge aber trotzdem gut ausgerüstet in Bereitschaft halten ³⁹.

Hans Rudolf Battier von Basel, Landvogt von Mendrisio, hatte den Befehl des Kriegsrates von Baden sofort befolgt und in Verbindung mit dem Landeshauptmann und Landschreiber Sebastian Peregrin von Beroldingen 24 bewaffnete Männer aufgeboten. Diese waren am 5./15. Oktober «in dem Geleit Gottes» unter dem Kommando von Leutnant Alexander Turriani abmarschiert und bereits auf dem Sammelplatz in Bironico eingetroffen, als der neue Befehl zum Rückzug von Aarau her einlangte ⁴⁰.

Landvogt Peter Enz von Lugano erhielt das Aufgebot vom 2./12. Oktober erst eine Woche später mit der gewöhnlichen Post von Basel, am 9./19. Oktober nachts ⁴¹. Noch in derselben Nacht versammelte er den Landrat, der den Befehl der Obrigkeit willig aufnahm. Die Bereitstellung der 100 Mann beanspruchte nach seiner Berechnung etwa drei oder vier Tage. Mit Unterstützung des Obersten Beroldingen tat er, was in so kurzer Zeit möglich war. Die Aufstellung der restlichen Mannschaft für die drei Auszüge bot Schwierigkeiten wegen der Landesabwesenheit der meisten und zugleich tüchtigsten Einwohner.

³⁹ Eidg. E 109 Abschied der Konferenz der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Baden und Aarau, 12. Okt.–2. Nov. 1676, ad 19. Okt.

⁴⁰ Hans Rudolf Battier, Landvogt zu Mendrisio, an Basel, 18./28. Okt. 1676, StAB Politisches V 2. – Battier, Johann Rudolf: 1676–1678 Landvogt zu Mendrisio, † 1681; Leu, Lexicon 2, p. 274 und 13, p. 46. – Turriani (Torriani), Alexander: vorerst Leutnant zu Pferd und Hauptmann, später Landesprocurator von Mendrisio; HBL 7, 27 (Nr. 49). – Beroldingen, Sebastian Peregrin: * 1636; Landschreiber zu Lugano; † 1693; Leu, Lexicon 3, p. 290; Th. von Liebenau, Die Familie von Beroldingen (Adler 1893), p. 40 + Taf. VIII.

⁴¹ Eidg. E 109 Peter Enz, Landvogt in Lugano, an die XII (ennetgebirgs) regierenden Orte in Baden, 12./22. Okt. 1676, Beilage N zum Abschied der Konferenz der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Baden und Aarau, 12. Okt. bis 2. Nov. 1676. – Enz, Peter: Landesbauherr und Landesseckelmeister in Obwalden, 1676–1678 Landvogt in Lugano, 1681, 1685, 1690 und 1694 Landammann von Obwalden; Leu, Lexicon 6, p. 373; HBL 3, 46.

Dieses Schreiben des Landvogtes Peter Enz veranlaßte die noch in Aarau versammelten Kriegsräte, den Obrigkeiten zur Begutachtung anheimzustellen, «obe bey also beschaffnen Sachen, da die Mannschafft gar schlecht und dem Zuzug entfehrnet und gar zu langsam, nitt an statt der Mannschafft ermelte Herrschafften umb eine gewisse Summa gelts für die gemeinEydtgnossische Kriegscassa angelegt werden könnten»⁴². Dieser Vorschlag war auch von einem andern, später noch zu erwähnenden Gesichtspunkt aus begrüßenswert.

In einem ebenso ergebnen wie eindringlichen Schreiben baten gleichzeitig die Regenten der Landschaft Lugano um Erleichterung der ihnen durch die Verpflichtungen auf Grund des Defensionals erwachsenden Beschwerden. Sie betonten, daß sie unverzüglich nach dem Eintreffen der Mahnung von Baden «con la maggiore celerità possibile» das Kontingent von 100 Mann bereitgestellt, mit Waffen, Kleidern, Munition und andern für die Reise notwendigen Dingen versehen hätten. Auch nach dem Widerruf des Aufgebotes sei die Marschbereitschaft beibehalten worden, «dal che potranno conoscere essere la nostra prontezza pare et corrispondente all'obbligo et debito che teniamo di veri et fedeli sudditi»⁴³. Sie versicherten, bei jeder weiter sich bietenden Gelegenheit gleich dienstbeflissen sich zu erweisen, und beteuerten, ihr Blut für die Erhaltung und Verteidigung ihrer Obrigkeiten aufopfern zu wollen; «quali (die Obrigkeiten) però, con ogni maggiore riverenza, supplichiamo in visceribus Christi à degnarsi nelle contingenze di considerare et refflettere la grand'miseria et extrema et incredibile povertà di questa fidelissima comunità con non aggravarla di più delle sue forze». Die nachfolgende Bitte vermittelt ein noch lebhafteres Bild von den ärmlichen Verhältnissen in der Landschaft Lugano: «Si come novamente con ogni maggior caldezza le supplichiamo di non aggravarci della manutenzione de soldati come cosa mai più praticata per l'adietro et peso insoportabile et impossibile da sustenersi à questa comunità per il più da persone miserabili che gli conviene andarsene per il mondo à travaliare per guadagnarsi il pane, non havendo à casa modo di provedersi il necessario mantenimento, et in conseguenza, quando dovessero soccombere à simile aggravio, di certo sarebbero necessitati abandonare la Patria et recovrarsi altrove.»

⁴² Eidg. E 109 Abschied der Konferenz der Kriegsräte und hohen Offiziere zu Baden und Aarau, 12. Okt.–2. Nov. 1676, ad 27. Okt.

⁴³ Eidg. E 110 Li regenti della comunità di Lugano an Basel, 19./29. Okt. 1676.

Wenn auch die Befürchtung, die armen Landleute würden wegen der unerträglichen Lasten, die ihnen das Defensional aufbürde, ihre Heimat verlassen und anderswo Unterkunft suchen müssen, mehr dazu diente, der Bitte um Erlaß dieser Auflagen kräftigern Nachdruck zu verleihen, so dürfen doch die Beschwerden nicht als grundlos angesehen werden. Von außen betrachtet und im Vergleich mit den Aufgaben, die die regierenden Orte und die gemeinen Herrschaften nördlich der Alpen zu erfüllen hatten, hielten sich die Forderungen an die ennetbirgischen Vogteien gewiß in einem erträglichen, wenn nicht gar bescheidenen Rahmen. Man könnte sogar sagen, sie seien im Oktober 1676 sehr gut weggekommen, da sie wohl aufgeboten worden waren, aber dann doch nicht hatten ausrücken müssen. Es darf hingegen nicht übersehen werden, daß für ein so armes Land, das die Bevölkerung nicht zu ernähren vermochte, sondern die gesunden, tüchtigen und damit auch für den Militärdienst geeignetsten Leute zwang, außerhalb des Landes der Arbeit nachzugehen, auch ein an und für sich bescheidener Beitrag eine große Belastung bedeuten konnte; daß es Untertanen, die bisher keinen Militärdienst leisten müssen, schwer fiel, sich in die neue Lage zu schicken; daß die Präsenzpflicht, die die Einteilung in einen der drei Auszüge mit sich brachte, den Leuten, die den Sommer über normalerweise auswanderten, Verdienstaufschlag verursachte; daß Bewaffnung und Ausrüstung angeschafft werden mußten und daß auch die Einteilung und Musterung der Auszüge mit Kosten verbunden waren, obschon die Kontingente nie ausziehen hatten. Eben diese Kosten standen oft in keinem Verhältnis zum Effekt, der durch die angeordneten Maßnahmen erzielt wurde⁴⁴. So hatten die Vorgesetzten von Lugano, als sie die 100 Mann für den Auszug musterten, «bei 2500. Cronen Costen auff die Landschaft getriben», einen Betrag, der just dem einem Viertelauszug proportionalen Anteil an der vereinbarten Ablösungssumme aller vier Vogteien entsprochen hätte⁴⁵. Sie hätten damit, ihre Zahlungs-

⁴⁴ Daß die Tessiner keinen Militärdienst leisten mußten, stimmt, wenigstens für die damalige Zeit, nicht; Rossi-Pometta-Grütter, *Geschichte des Kantons Tessin*, pp. 119. 130. – EA VI 1, pp. 288 Abschied der Konferenz der V Orte zu Luzern, 13.–14. Dez. 1655, und p. 524, Abschied der Konferenz der Kriegsräte der V Orte zu Küßnacht, 7. März 1661. – Stefano Franscini, *Der Kanton Tessin*, p. 291. – A. Heusler, *Zur Entstehung des eidgenössischen Defensionals*, p. 15, Anm. 1.

⁴⁵ Eidg. E 110 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 23. Febr. 1677. – Über die Mißstände: Stefano Franscini, *Der Kanton Tessin*, pp. 22 ss. – Rossi-Pometta-Grütter, *Geschichte des Kantons Tessin*, pp. 122 ss. – Albert Burckhardt, *Bürgermeister Johann Rudolf Fäsch (Basler Jahrbuch 1882, Basel 1882)*, pp. 194 s.

bereitschaft vorausgesetzt, einen als vollwertig anerkannten Beitrag zu diesem Auszug nach Basel leisten können. In Wirklichkeit jedoch waren der Vogtei Lugano unverhältnismäßig hohe Unkosten erwachsen, ohne daß sie eine nach außen sichtbare Leistung erbracht und die Obrigkeit unterstützt hätte. Dieser unnötige Aufwand war um so bedauerlicher, als die ennetbirgischen Vogteien mit den Vorbereitungen zum Auszug über den Gotthard erst beginnen konnten in dem Zeitpunkt, wo der Kriegsrat in Aarau den Gegenbefehl erließ.

Die Tagsatzung, die im Februar 1677 von diesen hohen Unkosten, die den Luganesen zur Last fielen, Kenntnis nahm, betrachtete diese Angelegenheit als «eine unleidliche Sach und einer remedierung höchst vonnöthen»⁴⁶. Die Gesandten einiger Orte vertraten die Meinung, die ennetbirgischen Vogteien sollten statt zur Stellung von Mannschaft zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet werden. Die regierenden Orte könnten dieses Geld dann unter sich verteilen und zur Deckung der Kriegskosten verwenden. Sie begründeten ihre Auffassung damit, daß doch während des größten Teils des Jahres die Mehrzahl der diensttauglichen Mannschaft in den ennetbirgischen Landschaften abwesend sei und man ihrer somit nicht jederzeit habhaft werden könne. Die Tagsatzung stellte zunächst einmal grundsätzlich fest, daß auf jede Mahnung die Hälfte des ersten Auszugs so bereitgestellt werden müsse, daß sie unverzüglich mit Gewehr, Munition und Sold für drei Monate versehen abmarschieren könne⁴⁷. Die übrige für die drei Auszüge bestimmte Mannschaft sei ebenfalls marschbereit zu machen, damit sie auf Verlangen imstande sei, auszuziehen. Diesen Beschluß ließ die Tagsatzung durch die Landvögte den Vorgesetzten der Vogteien bekanntgeben, damit sie sich «also verfaßt» hielten, daß die Obrigkeit «dessen ein vernüegen» habe. Im Bestreben, den ennetbirgischen Vogteien unnötige Kosten zu vermeiden, wie sie ihnen bei der Aufstellung der Kontingente im vergangenen Herbst vor allem wegen der Eile entstanden waren, stellte es die Tagsatzung den Landschaften anheim, statt der Mannschaft im ersten Monat fünf Louistaler pro Mann zu geben. Sie hätten demnach einen Monat später als die Obrigkeiten und die gemeinen Herrschaften nördlich der Alpen ausziehen müssen und die Möglichkeit gehabt, in aller Ruhe ohne besondern Aufwand die Kontingente zum Abmarsch zu

⁴⁶ Eidg. E 110 Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 23. Febr. 1677; EA VI 1, 2, p. 1379, Art. 152.

⁴⁷ Eidg. E 110 die XII regierenden Orte an die vier ennetbirgischen Vogteien, von Baden, 2./12. März 1677.

rüsten. Diese Erleichterung sollte nur für den ersten Monat gelten, um den Landschaften Zeit für ihre Vorbereitungen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist war es auch eher möglich zu beurteilen, ob der Zuzug aus den ennetbirgischen Vogteien tatsächlich nötig sei. Im Prinzip wurde jedoch an der Realleistung festgehalten.

Die Regenten der Landschaft Lugano anerbaten sich, den Beschluß der Tagsatzung über die Stellung der Mannschaft gehorsam zu beobachten, baten hingegen, daß man ihnen keinen Befehl zum Abmarsch gebe, solange keine wirkliche Not vorhanden und die Untertanen in den deutschen Vogteien nicht schon aufgebrochen seien ⁴⁸.

Das Festhalten an den Mannschaftskontingenten mochte vielleicht darum ratsam geschienen haben, weil die Eintreibung der Geldbeiträge sehr mühsam war. Noch im Sommer 1677 beschäftigten sich die regierenden Orte mit den ausstehenden Beiträgen an die Kosten für den Zuzug von 1674. Ihre Gesandten hatten an der ennetbirgischen Jahrrechnungskonferenz von 1676 die Vogteien noch einmal an die Tilgung der Ausstände gemahnt. Gleichzeitig verpflichteten sie die Landschaften auch, das Salz an einem von der Obrigkeit bestimmten Ort zu beziehen. Bei der Zusammenkunft der Vorgesetzten der vier Vogteien hatten diejenigen von Mendrisio erklärt, dem Befehl der Obrigkeit zur Bezahlung des Anteils an den Zuzugskosten nachzukommen ⁴⁹. Sie hofften dagegen, des alten Privilegs des freien Salzkaufs wieder begnadet zu werden. Sie bezahlten tatsächlich ihren Anteil und wurden in ihrer Erwartung ebenfalls nicht enttäuscht.

Die Landschaft Lugano aber und Balerna, ein Bezirk der Vogtei Mendrisio, glaubten mit einer Gesandtschaft an die Orte selbst mehr Erfolg zu haben ⁵⁰. Sie erreichten freilich nicht mehr, als ihnen von den Gesandten schon zugestanden worden war. Dafür wollten sie nun die bedeutenden Unkosten, die ihnen die Deputation verursacht hatte, auf die übrigen Vogteien verteilen, wogegen sich besonders Mendrisio zur Wehr setzte und bei der Obrigkeit Schutz suchte: «Wan nun wir vest in E.G. vetterliche protection, hut und Schirm hoffent, haben wir unsere Schuldikeit erachtet, zue

⁴⁸ Prot. Kl. Rat 11. April (st.v.) 1677: Eydtg. Defensional und Zuzug der ennetbirgischen Völker.

⁴⁹ Eidg. E 110 die Procuratoren und Regenten von Mendrisio an die XII regierenden Orte, 24. Juni/4. Juli 1677. – Der dort erwähnte Zuzug von 1675 ist derjenige von 1674, doch wurden die Kosten den ennetbirgischen Vogteien erst 1675 auferlegt.

⁵⁰ Bezirk = Pieve. – Leu, Lexicon 2, p. 59, s.v. Balerna; 13, pp. 43 ss., s.v. Mendrisio.

den fießen E.G. als unser rechtmäßigen, natürlichen Oberkheit zue fallen, underdenig bittend, daß sie mit den augen ihrer unverletzten gerechtikeit den großen Schaden, welcher diser armen Communità entspringen wurde, wan sie dise khösten bezalen solte, ansechen wellen. Dann wilten wir khrafft unser libertet und independentz dero von Lauwis und anderen Vogtien (die unkhösten zue ersparen) unser anteil deß gemachten verglichs schon bezalt, wurden wir bei so beschaffnen sachen nit allein zweifach bezalen, sunder ettwelcher gestalten von denen von Lauwis, als wan wir Ihre undertanen weren, beschwert werden und erfolgen, daß in allen solchen begebenheiten, was sie befelen und wolten, wir dran miesten, welches mit der Zeit diser armen Communità großen Schaden verursachen wurde⁵¹.»

Basel, dem dieses Schreiben der Procuratoren und Regenten von Mendrisio ebenfalls zugekommen war, übte in allen diesen Fragen große Zurückhaltung. Wie in den vorhergehenden Instruktionen beauftragte es auch 1677 seinen Abgeordneten, falls die eine oder andere Landschaft um ihren Beitrag an die durch den Zusatz nach Basel ergangenen Kosten ersucht oder anderweitig davon geredet würde, die Angelegenheit «mit Stillschweigen (zu) übergehen» und die Verhandlungen den übrigen Orten, denen er sich dann nachträglich anschließen könne, zu überlassen. Desgleichen sollte er sich auch nicht an der Diskussion über die Verteilung der Unkosten, die der Landschaft Lugano bei der Bereitstellung des Kontingentes im Oktober des Vorjahres erwachsen waren, beteiligen. Dafür hatte der Gesandte Auftrag, bei Oberst Beroldingen sich über den Stand seiner ihm von der Tagsatzung übertragenen Verhandlungen mit den ennetbirgischen Vogteien über die zukünftigen Zuzüge zu erkundigen und ihn zu baldigem Bericht an die Obrigkeiten zu ermahnen⁵².

Man könnte nun in dieser Instruktion einen Widerspruch sehen, da Basel das eine Mal sich so reserviert zeigte, auf der andern Seite aber auf die Beschleunigung der Verhandlungen in derselben Frage drängte. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß die beiden Auszüge von 1674 und 1676 vor allem Basel zugute kamen, was sich auch darin offenbarte, daß Basel beide Male das Oberkommando über den Zusatz für sich beanspruchte; daß dem Defensional durch die Neutralitätserklärungen und die Beschlüsse der Tagsatzung vom Februar 1677 eine neue, zentralere und das gemeineidgenössische Interesse viel stärker tangierende Aufgabe zugewiesen wurde, so

⁵¹ Eidg. E 110 die Procuratoren und Regenten von Mendrisio an die XII regierenden Orte, 24. Juni/4. Juli 1677.

⁵² Eidg. E 110 Instruktion und Befehl für die JT zu Lugano, 10. Aug. 1677.

löst sich dieser Widerspruch von selbst. Basels Weisungen nach der Grenzbesetzung von 1678 liefern weitere Beweise für die Richtigkeit der Behauptung, es habe sich vorher einfach im Hintergrund gehalten, weil es durch die Auszüge von 1674 und 1676 direkt begünstigt war.

An der Grenzbesetzung von 1678, bei welcher auch Kontingente einzelner deutscher Herrschaften in der Landschaft Basel erschienen, waren die ennetbirgischen Vogteien nicht beteiligt. «Weilen sye zue disem außzug nit berueffen worden undt sye vor disem an stadt des außziechens gwusses gelt anerbotten», war die Mehrheit der gleichzeitig zu Baden tagenden gemeineidgenössischen Konferenz der Auffassung, die Landschaften jenseits des Gotthards sollten dafür 1000 Philipptaler als Beitrag an diese außerordentlichen Kosten erlegen⁵³. Da das Aufgebot aus diesen Vogteien 200 Mann betragen hätte, so entsprach die geforderte Summe dem im Februar 1677 vorgeschlagenen Ansatz von fünf Talern pro Mann. Schwyz, das sich an allen Besprechungen über das Defensional nicht mehr beteiligte, trat auf den Vorschlag gar nicht ein; einige Orte nahmen ihn ad referendum. Die übrigen Gesandten dagegen erhoben den Antrag ad ratificandum zum Beschluß und verwandten sich um die gehörige Bekanntgabe des Befehls an die Vogteien, damit diese den Betrag möglichst bald entrichteten.

Es war üblich, daß sich die Gemeinden bei einzelnen Orten, wo sie eher erhört wurden als an der Tagsatzung, besondere Gunsten erwirkten. Diesem Verfahren widersetzte sich Basel. Es beauftragte seinen Vertreter für die ennetbirgische Tagsatzung, dahin zu wirken, daß den Vogteien kein Gehör geschenkt werde, falls sie sich wegen des ihnen von Baden aus auferlegten Betrags beschweren wollten⁵⁴. Die Gesuche um Erlaß der geforderten Summe blieben tatsächlich nicht aus. Nach der Abreise des Gesandten, des Rats Herrn Johannes Linder, langte zunächst eine Petition von Lugano, nachher auch von Mendrisio und Vallemaggia, ein. Basel ließ es bei seiner Instruktion «durchaus bewenden»⁵⁵. Es wiederholte im ersten Schreiben an den Gesandten ausdrücklich, daß er, «wann bey jezigem Syndicat diese und andere gemeinden deßhalber in

⁵³ Eidg. E 110 Abschied der JT zu Baden, 3. Juli 1678. – Über die Valuation der Philipptaler und Münzen der ennetbirgischen Vogteien cf. Walter Aemisegger, Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649–1712 (Winterthur 1948), pp. 135 s.

⁵⁴ Eidg. E 110 Ratschlag für eine Instruktion zur ennetbirgischen JT in Lugano und Locarno, Aug. 1678.

⁵⁵ An H. Joh. Linder, des Rhats, dem Jezig Ehnetbürgischen Ehrengesandten, 31. Juli/10. Aug. und 7./17. Aug. 1678, StAB Missiven A 136. – Linder, Johannes: 1671 Zunftmeister und Rats Herr; Leu, Lexicon 12, p. 153.

gleichem einzukommen vermeinten, . . . sie von unsertwegen nicht allein abweisen helffen, sondern auch mit und neben ubrigen loblichen orthen daran sein solle, damit sie geruehrtem ihnen von Baden auß zukommenen befelch statt thun und in krafft desselben die ihnen assignirte Summam an seinem orth ohnauffhaltlich bezahlen sollen»⁵⁶.

Die Gesandten legten sich tatsächlich kräftig ans Werk⁵⁷. Sie eröffneten gleich bei ihrer Ankuft den Vorgesetzten von Lugano und Mendrisio mündlich, denjenigen von Locarno und Vallemaggia schriftlich, daß die 1000 Taler als Beitrag an die Kriegskasse vor der Rückreise der Gesandten zusammengebracht werden müßten⁵⁸. Die Vogteien waren allerdings nicht so schnell dazu bereit. Während der drei oder vier Wochen, in denen sich die Abgeordneten in Lugano aufhielten, hatte weder dieses noch Mendrisio seinen Anteil bezahlt. Die Gesandten befahlen ihnen darum, das Geld nach Locarno zu bringen. Die Abgeordneten der beiden Landschaften kamen tatsächlich dorthin, aber mit leeren Händen. Die Gesandten drohten ihnen an, sie würden auf des Landes Kosten bleiben, bis der Betrag entrichtet sei, oder aber zur Exekution schreiten. Die Landschaften erhielten noch einmal eine Frist von zehn Tagen, um sich miteinander zu unterreden. Sie brachten aber auch dann kein Geld, sondern gestanden, daß sie die Obrigkeiten um Erlaß der Auflage ersucht hätten. Zürich erstreckte die Frist für die erste Hälfte bis zum Verenentag. Schwyz dagegen erklärte, es verlange überhaupt nichts. Die Gesandten ließen allerdings nicht so mit sich umspringen und schritten zu Zwangsversteigerungen, die auch wieder nichts abgetragen hätten, wenn nicht die Landvögte Angebote gemacht hätten. Denn die Landleute hätten sich durch eine Teilnahme an den Steigerungen nur gegenseitig selbst geschadet. Locarno bezahlte nur 156¼ Taler statt 250, weil es von einigen Orten Erlaß erhalten habe. Vallemaggia weigerte sich, seinen Beitrag zu entrichten. Lugano griff zum letzten Mittel und wollte eine monstruöse Gesandtschaft von 98 Personen in die regierenden Orte schicken, die jedoch nicht erwünscht war⁵⁹.

Unter den Gesandten der regierenden Orte herrschte Uneinig-

⁵⁶ An Ratsherr Johannes Linder, 31. Juli/10. Aug. 1678, StAB Missiven A 136.

⁵⁷ EA VI 1, 2, p. 1379, Art. 153 (Abschied der JT der ennetbirgischen Vogteien, Lugano 2./12. Aug. 1678).

⁵⁸ Eidg. E 110 Johannes Linder von Lugano an Basel, 22. Aug./1. Sept. 1678.

⁵⁹ Eidg. E 110 Zürich an Basel, 18./28. Okt. 1678. – Cf. Hans Sutter, Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (Basel 1958), p. 429. – Stefano Franscini, Der Kanton Tessin, p. 27.

keit, wer das Geld mit nach Hause nehmen dürfe. Zug hätte nämlich seinen Anteil am liebsten gleich mitgenommen. Da jedoch die Mehrheit den Zürcher Gesandten Hans Heinrich Bodmer beauftragte, den gesamten Betrag entgegenzunehmen, gab der Zuger seinen Protest zu Protokoll ⁶⁰. Dasselbe Ort erkundigte sich aber schon an der Konferenz der V Orte vom 19.–20. September 1678, ob die den ennetbirgischen Vogteien auferlegte Summe auch wirklich bezogen und wie sie verteilt werde. Auf den ersten Teil seiner Frage erhielt es eine bejahende Antwort ⁶¹. Wegen der Verteilung wurde es auf den Beschluß der Jahrrechnungstagsatzung verwiesen. Im Juli 1679 legten die beiden Zürcher, Ratssubstitut Holzhalb als Verwalter der Kriegskasse und der oben genannte Bodmer, über die erhobenen 1000 Taler Rechnung ab ⁶². Schwyz nahm natürlich an den Verhandlungen nicht teil und verzichtete auch auf den Bezug seines Betreffnisses. Da die Kriegskasse trotz aller Beschlüsse weiter nicht gespiesen worden war, ist anzunehmen, daß aus diesem Geld die durch die Grenzbesetzung von 1678 entstandenen gemeinsamen Unkosten bestritten wurden.

Der Abfall einzelner Orte vom Defensional änderte nichts an der Verpflichtung der ennetbirgischen Vogteien. Sie wurden sowohl 1681 als auch 1682 zur Bereithaltung des dreifachen Auszuges ermahnt ⁶³.

Die Verhandlungen über die Teilnahme der ennetbirgischen Vogteien am gemeineidgenössischen Defensional sind in verschiedener Beziehung aufschlußreich. Sie zeigen einmal die weitgehenden Freiheiten, die die Landschaften genossen. Die von ihnen gewählten Behörden durften über die Befehle der Obrigkeiten an Versammlungen diskutieren ⁶⁴. Sie konnten Bittschriften einreichen und

⁶⁰ EA VI 1, 2, p. 1379, Art. 154 (Abschied der JT der ennetbirgischen Vogteien zu Locarno, 1678). – Bodmer, Hans Heinrich: Fritz Stucki, Geschichte der Familie Bodmer von Zürich, 1543–1943 (Zürich 1942), XI. Kap.: Andere Bodmerfamilien, p. 405 (Nr. 12 der Familie Bodmer von Stäfa, Tafel p. 400/401).

⁶¹ EA VI 1, 2, p. 1380, Art. 155 (Abschied der Konferenz der V katholischen Orte zu Luzern, 19.–20. Sept. 1678).

⁶² EA VI 1, 2, p. 1380, Art. 156 (Abschied der JT zu Baden, 2. Juli 1679).

⁶³ Eidg. E 112 Abschiede der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 9. Okt. 1681, und der JT zu Baden, 5. Juli 1682.

⁶⁴ Cf. dagegen als Beispiele für die strengern Verhältnisse in den eidgenössischen Orten: Walther Glättli, Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646 (Zürich 1898), p. 30 (Strafe für unerlaubte Versammlung). – Fritz Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 34 [1937]), p. 199 (Bestrafung eines Wiedlisbachers, der über eine obrigkeitliche Verfügung hatte abstimmen lassen). – Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich (Zürich-Erlenbach 1945), Bd. 1, p. 396.

sogar durch ansehnliche Gesandtschaften ihre Begehren den regierenden Orten vorbringen. Ihre Bitten wurden freilich nicht immer erhört. Bisweilen trat die Obrigkeit auch energischer auf, um ihren Willen gegen die Untertanen durchzusetzen, wie sich bei der Eintreibung des Beitrages für die Grenzbesetzungskosten von 1678 offenbarte. Die Vogteien ihrerseits ließen sich die Vorteile, die die Verwaltung durch eine aus zwölf, nicht immer gleichen Ansichten huldigenden Orten bestehende Kollektivbehörde bot, nicht entgehen. In den Klagen über die Belastung durch die Mannschaftskontingente oder die finanziellen Beiträge trat die große wirtschaftliche Not jener Täler zutage. Die Abwesenheit der Männer vom März bis um Weihnachten, die mit einem Aufgebot verbundenen hohen Unkosten, der weite Weg von den Ufern des Lago Maggiore und des Luganersees bis zu denjenigen des Rheins, der Ergolz und der Birs ließen den Eidgenossen die freilich etwas mühsam erhältliche Barentschädigung an Stelle des Militärdienstes wenigstens während des ersten Monates als vorteilhafter erscheinen. Den Untertanen gewährte diese Lösung, die sie einst selbst stipuliert hatten, mehr Zeit zu den Vorbereitungen und größere Bewegungsfreiheit.

Basels Haltung in dieser speziellen Frage wich von seiner Stellungnahme gegenüber dem Defensional im allgemeinen nicht ab. Als begünstigtes Ort enthielt es sich in den Jahren 1674 bis 1677 der aktiven Teilnahme an den Verhandlungen. Nachdem das Defensional aber Mittel zur Verteidigung der gemeinsam von allen Orten erklärten Neutralität geworden war, setzte es sich energisch für die Beobachtung der obrigkeitlichen Befehle und für die Eintreibung der Entschädigungssumme bei den widerstrebenden Untertanen jenseits des Gotthards ein.